

## Teilnahmebedingungen Fellbacher Herbst 2024

### Inhalt

1. Veranstalterin .....	2
2.a Geltungsbereich mit Änderungsvorbehalt .....	2
2.b Entgeltverzeichnis mit Änderungsvorbehalt .....	2
3. Öffnungszeiten sowie Betriebszeiten.....	2
4. Veranstaltungsleitung, Weisungsbefugnis .....	4
5. Zustand der Standfläche.....	4
6. Aufbau, Abbau der Stände, Standbetrieb .....	4
7. Verankerungen / Befestigungen .....	5
8. Betriebs- und Anwesenheitspflicht .....	6
9. Personal .....	6
10. Werbemittel .....	6
11. Preisgestaltung .....	6
12. Musik, Lärm .....	6
13. Vornahme von Sammlungen .....	7
14. Abwasser .....	7
15. Trinkwasser .....	7
16. Wohn- und Materialwagen, Container .....	8
17. Beschilderung, Erreichbarkeit .....	8
18. Sicherheit.....	8
19. Bewachung .....	9
20. Sauberkeit, Müllentsorgung .....	9
21. Lebensmittelzubereitung .....	9
22. Betretungsrechte, Kontrollrechte .....	10
23. Haftung / Abschluss von Versicherungen .....	10
24. Gestattungen nach Gaststättenrecht.....	10
25. Verbote bestimmter Inhalte, Texte, Waren usw.....	10
26. Vertragsstrafe.....	11
27. Sonstiges.....	11

## **1. Veranstalterin**

Der Fellbacher Herbst wird durch die Fellbach Event & Location GmbH im Auftrag der Stadt Fellbach im Rahmen der am 27.03.2019 veröffentlichten Satzung der Stadt Fellbach über die Zulassung zum Fellbacher Herbst und die Durchführung des Spezialmarktes nach § 68 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO), veranstaltet (im Folgenden nur noch genannt: die Veranstaltung).

## **2.a Geltungsbereich mit Änderungsvorbehalt**

Diese Teilnahmebedingungen gelten mit der Anmeldung zur Teilnahme verbindlich für Bewerber und nach Zulassung für alle Teilnehmer der Veranstaltung auf dem gesamten Festgelände (ersichtlich im jährlich aktualisierten Übersichtsplan).

Die Teilnahmebedingungen stehen unter dem Vorbehalt von Änderungen, die durch abweichende Gemeinderatsbeschlüsse notwendig werden könnten. Der Gemeinderat beschließt Anfang 2024 die in Ziffer 1 genannte Satzung neu; dadurch kann es unter Umständen notwendig werden, auch die Teilnahmebedingungen zu ändern.

Bewerber werden unmittelbar nach der Gemeinderatssitzung Anfang 2024 (voraussichtlich im Februar 2024) informiert, ob und welche Änderungen es gibt.

Sind diese Änderungen im Übrigen mehr als nur unerheblich zum Nachteil der Bewerber bzw. zugelassenen Teilnehmer, werden die Bewerber über ein etwaiges Rücktrittsrecht von der Bewerbung bzw. Zulassung informiert. Eine neue Ausschreibung bleibt vorbehalten.

Auch eine bis dahin ggf. bereits erfolgte Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt ggf. notwendiger Änderungen durch den Gemeinderatsbeschluss der Stadt Fellbach. Hierüber wird in der Zulassung gesondert informiert.

## **2.b Entgeltverzeichnis mit Änderungsvorbehalt**

Die zu entrichteten Entgelte ergeben sich aus dem Entgeltverzeichnis. Für das Entgeltverzeichnis gilt das unter 2.a zum Änderungsvorbehalt Gesagte entsprechend.

Erhöhungen der Entgelte zum Nachteil der Bewerber bzw. zugelassenen Teilnehmer gelten als unerheblich, wenn sie nicht mehr als 5% betragen.

D.h. der Bewerber akzeptiert bereits mit der Bewerbung ein um bis zu 5% höheres Entgelt, wenn dies durch den Gemeinderat so beschlossen werden sollte.

## **3. Öffnungszeiten sowie Betriebszeiten**

Es gelten die nachstehenden Öffnungszeiten (für Besucher) und Betriebszeiten (für Aufbau und Abbau sowie Anlieferungen und Reinigungen der Standflächen durch die Teilnehmer):

### **Montag, 07.10.2024 bis Freitag, 11.10.2024**

- Betriebszeiten für Aufbau: 08:00 bis 16:00 Uhr (mit Ausnahme von Freitag, 11.10.2024)

### **Freitag, 11.10.2024**

- Betriebszeiten: 08:00 bis 15:30 Uhr
- Öffnungszeiten für Besucher 16:00 bis 01:00 Uhr
- Musikende 23:00 Uhr
- Ausschankende 00:30 Uhr

- Betriebszeiten: 01:00 bis 02:00 Uhr

#### **Samstag, 12.10.2024**

- Betriebszeiten: 08:00 bis 11:30 Uhr
- Öffnungszeiten für Besucher 12:00 Uhr bis 01:00 Uhr
- Musikende 23:00 Uhr
- Ausschankende 00:30 Uhr
- Betriebszeiten: 01:00 bis 02:00 Uhr

Besonderer Hinweis für diesen Tag: Während des Festakts am Guntram-Palm-Platz (14:00 Uhr bis ca. 16:00 Uhr) ist der Betrieb von Schau- und Fahrgeschäften einzustellen. Ebenso sind alle musikalischen Darbietungen zu unterlassen. Das Ende des Festakts wird durch ein akustisches Signal (drei Böllerschüsse) angezeigt.

#### **Sonntag, 13.10.2024**

- Betriebszeiten: 08:00 bis 10:30 Uhr
- Öffnungszeiten für Besucher: 11:00 Uhr bis 24:00 Uhr,
- Musikende 23:00 Uhr
- Ausschankende 23:30 Uhr
- Betriebszeiten: 24:00 bis 01:00 Uhr

Besonderer Hinweis für diesen Tag: Während des Feuerwerks am Sonntagabend (voraussichtlich 21:00 bis ca. 21:15 Uhr) sind im Festbereich am Guntram-Palm-Platz (Bereiche 2a, 2b, 3a, und 4a) alle musikalischen Darbietungen sowie der Betrieb von Schau- und Fahrgeschäften einzustellen. Außerdem ist die Beleuchtung aller Stände in diesem Bereich auf das sicherheitstechnisch erforderliche Mindestmaß zu reduzieren.

#### **Montag, 14.10.2024**

- Betriebszeiten: 08:00 bis 10:30 Uhr
- Öffnungszeiten für Besucher: 11:00 Uhr bis 24:00 Uhr,
- Musikende 23:00 Uhr
- Ausschankende 23:30 Uhr
- Betriebszeiten: 24:00 bis 01:00 Uhr

#### **Dienstag 15.10.2024 bis Donnerstag, 17.10.2024**

- Betriebszeiten für Abbauarbeiten: 08:00 bis 16:00 Uhr
- Rückgabe der Standfläche bis: Dienstag, 15.10.2024, 16:00 Uhr (Bereich 1), Donnerstag, 17.10.2024, 16:00 Uhr (Bereich 2)

Die Abbauarbeiten müssen im Bereich 1 am selben Tag, im Bereich 2 bis spätestens Donnerstag, 12.10.2022 abgeschlossen sein.

#### **Für alle genannten Zeiten gilt:**

Die Veranstalterin ist berechtigt, aus wichtigem Grund die vorgenannten Zeiten zu ändern. Sie ist verpflichtet, die Teilnehmer unverzüglich über Änderungen zu informieren.

Fahrzeuge und Verpackungen / Müll, die nicht am Stand geparkt bzw. gelagert werden dürfen, müssen bis spätestens 30 Minuten vor den Öffnungszeiten der Besucher vom Gelände verbracht werden. Die Beleuchtung darf nicht vor dem genannten Ende der Öffnungszeiten abgeschaltet werden.

Das Betreiben der Stände über die festgelegten Zeiten hinaus ist nicht gestattet.

Stände, die vor dem Ende der Öffnungszeiten mit vorheriger Zustimmung der Veranstalterin schließen, sind verpflichtet, ausreichende Beleuchtung und Dekoration bis zur Schlussstunde beizubehalten.

#### **4. Veranstaltungsleitung, Weisungsbefugnis**

Die Veranstalterin wird durch eine ständig anwesende Veranstaltungsleitung vertreten. Diese ist gegenüber allen Teilnehmern hinsichtlich der vertraglichen Bestimmungen weisungs- und entscheidungsbefugt.

Weiterhin ist ein durch die Veranstalterin bestellter Ordnungsdienst sowie weiteres Personal im Einsatz, die im Auftrag der Veranstaltungsleitung handeln.

Die Veranstaltungsleitung, das Ordnungsdienstpersonal und ihre Beauftragte sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen und durchzusetzen. Den Anordnungen der Veranstaltungsleitung oder deren Beauftragter ist unmittelbar Folge zu leisten. Die Veranstaltungsleitung oder die weiteren beauftragten Personen können ihre Berechtigung durch einen Ausweis belegen, aus dem sich die vorstehenden Berechtigungen ergeben.

Den Weisungen von Polizei, Polizeibehörden und Feuerwehr sind ebenfalls unmittelbar Folge zu leisten.

#### **5. Zustand der Standfläche**

Die Plätze werden im derzeitigen Zustand überlassen. Eine absolute Ebenheit des Bodens wird weder garantiert noch kann sie gewährleistet werden. Die Veranstalterin erkennt nur schriftliche Abmachungen und Zusagen als rechtsverbindlich an.

#### **6. Aufbau, Abbau der Stände, Standbetrieb**

Sämtliche Stände und Geschäfte müssen rechtzeitig vor Öffnung für die Besucher vollständig betriebsfertig und betriebssicher eingerichtet sowie aufgestellt sein. Verzögerungen beim Aufbau sind rechtzeitig der Veranstaltungsleitung oder einer beauftragten Personen der Veranstalterin zu melden. Bei der Entscheidung über die künftige Zulassung kann die unbegründete Nichteinhaltung des Aufbautermins eine ausschlaggebende Rolle spielen.

Beim Befahren des Geländes sowie Rangierarbeiten ist äußerste Vorsicht anzuwenden. Das Rückwärtsfahren ist nur mit einer einweisenden Person erlaubt. Fahrten auf dem Gelände sind auf das notwendige Minimum zu beschränken. Fahrzeuge und andere Hilfsmittel dürfen nur für den für sie vorgesehenen Zweck eingesetzt werden.

Während des Auf- und Abbaus der Standeinrichtung und während des Standbetriebs sind die Vorgaben zur Vermeidung von Baumschäden einzuhalten. D.h. im Bereich von Baumwurzeln ist die Befahrung mit Fahrzeugen, die Bodenkontaminierung mit Fremdstoffen, Flüssigkeiten sowie das Abstellen von schweren Materialien / Aufbauten nicht erlaubt. Der zu schützende Wurzelbereich eines Baumes erstreckt sich i.d.R. über den durch die Baumkrone überschrmtten Bereich. Die Baumkrone und der Baumstamm dürfen nicht beschädigt werden. Sie müssen gegen mechanische Schäden und gegen Hitzeschäden (Abgase / Abluft Maschinen) geschützt werden.

Kommt es dennoch zu einem Schaden am Baum, ist dieser unverzüglich der Veranstaltungsleitung oder einer beauftragten Person der Veranstalterin zu melden. Schäden an Bäumen führen grundsätzlich zu Schadensersatzansprüchen des Baumeigentümers an den Verursacher.

Nach Beendigung der Veranstaltung ist der Standplatz gesäubert bzw. besenrein, und wenn notwendig, wiederinstandgesetzt, an die Veranstalterin zurückzugeben.

Mit dem Abbau darf erst nach Ende der offiziellen Öffnungszeiten am letzten Veranstaltungstag begonnen werden.

Abbauarbeiten dürfen nur unter Berücksichtigung der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen (insb. Lärmschutz) erfolgen.

Der Teilnehmer ist selbst für ggf. notwendige Genehmigungen für LKW-Fahrten in der Nacht bzw. an Sonn- und Feiertagen verantwortlich.

Beim Abbau anfallender Müll ist vom Teilnehmer selbst fachgerecht zu entsorgen.

Solange der Platz von der Veranstalterin nicht förmlich wieder zurück übernommen ist, haftet der Teilnehmer für alle Beschädigungen und Verunreinigungen seiner genutzten Fläche, auch wenn diese durch Dritte verursacht wurden, sowie für Schäden, die Passanten durch Betreten der zugewiesenen Flächen und der darauf zurückgebliebenen Rückstände entstehen können. Gegen derartige Möglichkeiten haben die Teilnehmer selbst Sicherungen zu treffen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Veranstalterin die Übernahme schuldhaft verzögert. Der Teilnehmer wird darauf hingewiesen, dass bei zeitgleichen Übernahmemöglichkeiten nach Wahl der Veranstaltungsleitung entweder chronologisch oder räumlich nacheinander die Übernahmen erfolgen und eine entsprechende angemessene Wartezeit zu dulden ist.

Der Teilnehmer hat seinen Stand bzw. Bereich so aufzustellen, zu betreiben und abzubauen, dass er die ihm zustehende Fläche nicht überschreitet und andere Teilnehmer nicht stört oder beeinträchtigt.

Der Stand darf in seiner Lage und Größe nicht verändert oder erweitert werden, soweit die Veranstalterin nicht vorab ausdrücklich zustimmt. Jede vorgenommene Vergrößerung wird in jedem Fall nachberechnet.

Jegliche Aktivitäten durch den Teilnehmer, seine Gehilfen oder Beauftragten außerhalb des Standes (z.B. Werbung) sind nur mit unserer vorherigen, ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung erlaubt.

Kann es auf dem Stand zu einem Vertragsschluss kommen, ist der Teilnehmer selbst verantwortlich, ggf. anwendbare gesetzliche Bestimmungen (insbesondere Verbraucherschutzbestimmungen) zu prüfen und umzusetzen.

## **7. Verankerungen / Befestigungen**

Stützen, Anker, Streben usw. dürfen in die befestigten Straßen und Flächen nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung der Veranstalterin eingeschlagen werden, und auch nur dann, wenn dies im Hinblick auf die Standsicherheit der Bauten unbedingt erforderlich ist. In diesem Fall ist bei der Veranstalterin eine offizielle Plan-/Leitungsauskunft einzuholen. Der jeweilige Teilnehmer ist verpflichtet, die Kosten für die Wiederherstellung der beschädigten Straßen-/Flächendecke zu übernehmen.

Der Teilnehmer haftet und steht dafür ein, soweit durch das Einschlagen Leitungen jede Art beschädigt werden. Es ist allein seine Verantwortung, sich zuvor zu vergewissern, wo und in welcher Tiefe Bohrungen oder Einschlagen möglich sind.

### **8. Betriebs- und Anwesenheitspflicht**

Der Teilnehmer ist verpflichtet, seinen Stand während der ganzen Dauer der Veranstaltung persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person zu betreiben und während der Öffnungszeiten für Besucher die Anwesenheit mindestens einer Person („verantwortliche Person“) sicherzustellen, die zur Abgabe und zum Empfang von verbindlichen Erklärungen befugt ist, die Entscheidungskompetenz mit Blick auf die vertragsgemäße Durchführung der Veranstaltung hat und ausreichende Fach- und Sachkompetenz für den sicheren und rechtmäßigen Betrieb des Standes besitzt.

Anwesenheit bedeutet, dass sie mit Ausnahme von Toilettengängen sich auf der Standfläche oder in nächster Nähe hierzu aufhalten und für die Veranstaltungsleitung und deren Beauftragten jederzeit erreichbar ist.

Die verantwortliche Person muss die deutsche oder englische Sprache sicher beherrschen. Sie muss in der Lage sein, durch entsprechende Anweisungen an das Standpersonal und entsprechende Maßnahmen die Weisungen der Veranstaltungsleitung, Polizei oder Feuerwehr insbesondere bei Räumung des Veranstaltungsgeländes zu unterstützen.

### **9. Personal**

Der Teilnehmer stellt sicher und steht dafür ein, dass für das von ihm eingesetzte Personal alle gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden (z.B. das Jugendarbeitsschutzgesetz oder das Vorhandensein von erforderlichen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnissen bei ausländischem Personal).

### **10. Werbemittel**

Die Verteilung jeglicher Werbemittel wie Flyer, Handzettel oder Flugblättern oder Ähnliches außerhalb der Standfläche ist strengstens verboten. Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit geahndet.

An vorhandenen Masten, Laternen, Bäumen usw. dürfen keine Werbemittel angebracht werden.

### **11. Preisgestaltung**

Die der Veranstalterin benannten Waren-, Fahr- und Eintrittspreise sind für die Dauer der Veranstaltung verbindlich. Sie müssen gut sichtbar und leicht leserlich angebracht sein. Es muss sich dabei um Endpreise für Verbraucher handeln.

Verbilligte Verkaufs-, Eintritts- und Fahrpreise müssen mindestens für Kinder bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres oder für Kinder bis zu einer Körpergröße von 1,40 m gelten.

Eine Begleitperson von Menschen mit Behinderung muss freien Eintritt zu Fahrgeschäften und Belustigungsgeschäften haben (d.h. Geschäfte bzw. Stände, in bzw. auf die Besucher treten und über bzw. durch sie gehen oder fahren können).

### **12. Musik, Lärm**

Um schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden oder zu verhindern sind die Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und der gaststättenrechtlichen Erlaubnis einzuhalten.

Die Veranstalterin ist befugt, die Einhaltung der zulässigen Lautstärke jederzeit zu überprüfen und bei Überschreitung des festgelegten Mittelungspegels die Herabsetzung der Lautstärke zu veranlassen.

Der Teilnehmer muss alle lärmbedingten Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit seiner Beschäftigten beurteilen. Entsprechend dem Ergebnis der Beurteilung muss er wirksame Schutzmaßnahmen nach dem aktuellen Stand der Technik festlegen. Dies gilt für Besucher entsprechend.

Den Teilnehmern ist jede Art von Musik und die Verwendung von Glocken, Trommeln oder anderen Instrumenten zum Anreißen des Publikums verboten.

Musikaufführungen im Umherziehen sind verboten.

Rekommandeure dürfen nur bei Fahr-, Schau- und Belustigungsgeschäften eingesetzt werden. Diese Geschäfte dürfen zur Rekommandierung ihrer Darbietungen Lautsprecheranlagen (Schallwände, Tonampeln, Tonsäulen) verwenden, die nach vorne und schräg nach unten wirken. Ihr Ton darf nicht über die Straßenmitte und nicht seitwärts vor die Front von Nachbarständen tragen.

Die Anordnung der Herabsetzung der Lautstärke während der Veranstaltung bleibt der Veranstalterin vorbehalten.

Die Verwendung von Lautsprechern mit Druckkammersystem, von Schallhörnern sowie von Sirenen ist verboten.

### **13. Vornahme von Sammlungen**

Auf den Ständen dürfen Geld- und Sachspenden weder verlangt noch eingesammelt werden, sofern dies nicht ausdrücklich vorab durch die Veranstalterin erlaubt wurde.

### **14. Abwasser**

Aborte, Pissoirs und Wasserabläufe müssen an die städtische Entwässerungseinrichtung angeschlossen sein.

Wasserzapfstellen dürfen grundsätzlich nur über Wasserabflussstellen errichtet werden, die an Entwässerungsleitungen angeschlossen sind.

Die Spülanlagen sind einschließlich der wasserführenden Teile täglich mindestens einmal gründlich zu säubern. Die in den Leitungen befindlichen und während der Veranstaltung benutzten Fettabscheider sind vor endgültigem Abzug vom Festplatz zu entleeren und zu reinigen.

### **15. Trinkwasser**

An den Zapfstellen, an denen Wasser zu Trinkwasserzwecken entnommen bzw. zur Verfügung gestellt wird, ist dessen einwandfreie Beschaffenheit gemäß den geltenden Vorschriften sicherzustellen.

Für die Errichtung und Nutzung privater, der Trinkwasserversorgung dienender Anschlussleitungen und Trinkwasservorratsbehälter sind die unter Anlage 3 angeführten Vorgaben zu beachten.

## **16. Wohn- und Materialwagen, Container**

Teilnehmer, die das Fest mit Containern, Wohn-, Kühl-, Pack-, Maschinen- oder sonstigen Wagen beziehen, haben sich beim Eintreffen auf dem Veranstaltungsgelände bei der Veranstaltungsleitung zu melden.

Die Aufstellung der Container, Wohn- und Materialwagen hat nach den Anordnungen der Veranstalterin zu erfolgen.

Container, Wohn- und Materialwagen müssen für die Feuerwehr jederzeit (also auch außerhalb der Öffnungszeiten für Besucher) frei und unbeschränkt zugänglich sein.

Eine Gewähr dafür, dass für Wohnwagen ein Standplatz in der Nähe des Geschäftes zugewiesen wird, wird nicht gegeben.

Die Beherbergung familien- und betriebsfremder Personen in Wohnwagen und dergleichen ist verboten.

Wagen, die zum Betrieb des zugelassenen Geschäftes nicht notwendig sind, dürfen auf dem Veranstaltungsgelände nicht abgestellt werden. Zum Abstellen von Wohnwagen, Packwagen, Loren, Zugmaschinen und sonstige Fahrzeuge werden von der Veranstalterin auf dem Parkplatz „P3“ am Max-Graser-Station Flächen angeboten.

Die Abstellung von Personenkraftwagen hinter den Geschäften oder zwischen Wohnwagen ist nicht zulässig.

Die Wege dürfen außerhalb der Öffnungszeiten und nur bei Abwesenheit von Besuchern bzw. nach Freigabe durch den Ordnungsdienst nur zum Be- und Entladen befahren werden.

Das Waschen von Fahrzeugen aller Art ist auf dem Veranstaltungsgelände ausdrücklich verboten. Ausgenommen hiervon ist das Waschen von Schaustellergeschäften und Verkaufswägen zum Zwecke der Sauberkeit für den Veranstaltungsbetrieb.

## **17. Beschilderung, Erreichbarkeit**

Von der Veranstalterin wird die zugeteilte Standnummer ausgehändigt und ist gut sichtbar am Stand anzubringen. Jeder Standbetreiber hat bei der Veranstaltungsleitung eine Mobiltelefonnummer zu hinterlegen, unter welcher eine verantwortliche Person während der gesamten Betriebszeiten durchgängig erreichbar ist.

## **18. Sicherheit**

Die Sicherheit der Besucher, Mitwirkenden und Beschäftigten haben höchste Priorität.

Die Veranstalterin erstellt ein Sicherheitskonzept und trifft alle zur Umsetzung notwendigen Maßnahmen. Hierzu wird eine Veranstaltungszentrale im Bereich des Festgeländes eingerichtet, die während der Öffnungszeiten für Besucher durchgehend besetzt ist. Diese ist auch unter Telefon 0711 / 57561-333 zu erreichen.

Für die Zeiten von Aufbau, Abbau usw. (Betriebszeiten) ist die Veranstalterin unter der vorgenannten Telefonnummer erreichbar.

Im Übrigen gelten die Sicherheitsbestimmungen als Bestandteil dieser Teilnahmebedingungen.



### **19. Bewachung**

Das Festgelände wird nicht spezifisch durch die Veranstalterin oder deren Beauftragte bewacht, es erfolgt lediglich eine allgemeine Bestreifung des Geländes.

Jeder Teilnehmer ist insbesondere außerhalb der Öffnungszeiten für Besucher, wenn er seinen Stand nicht besetzt hält, für die Sicherheit seines Standes und der dort gelagerten und aufgebauten Sachen selbst verantwortlich. Einbruch, Diebstahl oder Vandalismus sind nicht durch die Veranstalterin versichert.

### **20. Sauberkeit, Müllentsorgung**

Jeder Teilnehmer ist für die Sauberkeit und Ordnung am eigenen Stand und in unmittelbarer Umgebung (i.d.R. 4 Meter Umkreis) verantwortlich.

Die fachgerechte Entsorgung von Abfällen an den Ständen oder Zelten ist Sache des Teilnehmers.

Teilnehmer, die betriebsbedingt mehr als gewöhnlichen Abfall durch den Stand oder Besucher verursachen, werden mit der Zulassung verpflichtet, auf eigene Kosten geeignete Müllbehältnisse aufzustellen.

Die Entsorgung von Standabfällen an den öffentlichen Mülltonnen ist nicht gestattet.

Die Entsorgung von Fetten und Ölen oder sonstigem Sondermüll darf auf keinen Fall über die Kanalisation erfolgen.

### **21. Lebensmittelzubereitung**

Lebensmittel dürfen nur so hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, dass sie bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt der Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung nicht ausgesetzt werden.

Eine hinreichende Trennung vom „reinen Bereich“ (Produktion, Verkauf) zum „unreinen Bereich“ (Spülbereich, Geschirrrückgabe) muss gewährleistet sein.

Die Lebensmittelbereiche dürfen weder zur Lagerung von betriebsfremden und nicht benötigten Gegenständen noch für betriebsfremde Zwecke genutzt werden. Kleidungsstücke oder andere persönliche Gegenstände der Beschäftigten sind in geschlossenen Vorrichtungen (z.B. Schränke, Boxen) aufzubewahren.

Eine gegenseitige nachteilige Beeinflussung von Lebensmitteln bei der Lagerung ist auszuschließen (z.B. durch Gerüche von Fischwaren, Keime von Geflügel oder von Obst/Gemüse).

Nicht mehr zum Verzehr geeignete Lebensmittel sind sofort aus den Lebensmittelbereichen zu entfernen.

Eine Lagerung von Lebensmittelabfällen in den Ständen hat außerhalb der Öffnungszeiten für Besucher zu unterbleiben.

Das Merkblatt zum Hygiene- und Lebensmittelrecht in der jeweils aktuellen Fassung ist Bestandteil der Teilnahmebedingungen.

## **22. Betretungsrechte, Kontrollrechte**

Die Veranstaltungsleitung, ihre Beauftragten, Ordnungsdienst, Polizei und Feuerwehr haben ein jederzeitiges Betretungsrecht der Stände und aller darauf befindlichen Fahrzeuge und Bauten. Bei der Betretung von privat genutzten Bereichen o.ä. ist Rücksicht auf die privaten Belange des Teilnehmers zu nehmen.

Die vorgenannten Personen haben ein jederzeitiges Kontrollrecht der Stände, aller Fahrzeuge und Bauten sowie eingebrachter Technik, Strom, Wasser, Abwasser, Hygiene usw. Auf Verlangen sind Standsicherheitsnachweise, Baubücher und notwendige Zertifikate bzw. Belege vorzuzeigen.

Eine Kontrolle oder eine Abnahme durch die Veranstalterin, ihre Gehilfen oder Beauftragten ändert nichts an der vertraglichen und gesetzlichen weiterhin bestehenden Verantwortung der Teilnehmer für ihren Standbereich und -betrieb.

Durch eine Nicht-Kontrolle, eine Nicht-Ahndung oder ein Untätigsein durch die Veranstalterin, ihre Gehilfen oder Beauftragten entsteht ausdrücklich keine Duldung etwaiger Verstöße gegen diese Teilnahmebedingungen oder anderer Regelwerke, und damit auch kein Anspruch für den Teilnehmer auf Fortbestand bzw. Bestandsschutz vertrags-, rechts- oder sonst ordnungswidriger Handlungen oder Unterlassungen.

## **23. Haftung / Abschluss von Versicherungen**

Aufschriften oder Anschläge, durch die zum Ausdruck kommt, dass der Teilnehmer keine oder nur eine gesetzlich nicht zulässig beschränkte Haftung übernimmt, dürfen nicht angebracht werden.

Der Teilnehmer hat für sich und seine in seinem Betrieb beschäftigten Personen eine ausreichende Haftpflichtversicherung bei einer leistungsfähigen Versicherungsgesellschaft abzuschließen.

Die Versicherung muss die gesetzlichen Haftpflichten angemessen für verursachte Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden aus dem Betrieb des Standes abdecken, wobei nachstehende **Mindest-** Versicherungssummen zu vereinbaren sind:

- 3.000.000,00 € pauschal für Personen- und/oder Sachschäden je Versicherungsfall,
- 150.000,00 € für Vermögensschäden je Versicherungsfall.

Eine entsprechende Versicherungsbestätigung ist der Veranstalterin spätestens zur Platzanmeldung vorzulegen.

Der Abschluss einer Feuer-, Sturm- und/oder Unfallversicherung wird den Teilnehmern empfohlen.

## **24. Gestattungen nach Gaststättenrecht**

Teilnehmer mit gastronomischem Angebot sind bei Ausschank alkoholischer Getränke verpflichtet, auf ihre Kosten und ihr Risiko spätestens vier Wochen vor dem ersten Veranstaltungstag einen gesonderten Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebs beim zuständigen Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Fellbach zu stellen. Die Erteilung der Zulassung an der Teilnahme am Fellbacher Herbst entbindet nicht von dieser Pflicht. Ebenso entbindet eine nicht erteilte Gestattung den Teilnehmer nicht von seinen Zahlungspflichten; es gelten die Bestimmungen zum Widerruf der Zulassung entsprechend.

## **25. Verbote bestimmter Inhalte, Texte, Waren usw.**

Auf der Veranstaltung ist die Ausgabe und der Verkauf von Artikeln verboten, die nicht zum Charakter der Veranstaltung passen, oder durch die Streitigkeiten bei den Festbesuchern ausgelöst werden können.

Folgende Inhalte, Artikel bzw. Handlungen sind verboten:

- a. Gesundheitsgefährdende Materialien, Feuerwerkskörper, Schreckschusspistole, feststehenden Messer, Stoppelrevolver u. ä.
- b. Spielzeugschusswaffen (z.B. „Ninja“-Waffen und „Rambo“-Messer, Panzer, Maschinengewehre usw.), Konfetti, Papierschlängen, größeren Juxhüten und -mützen (insbesondere auch solchen die nicht zum Charakter des Festes passen, wie Faschingshüte u.ä.),
- c. Ausstellung oder Vorführung von Tieren,
- d. Foto- und Filmaufnahmen von Besuchern zu Erwerbs- und Werbezwecken,
- e. Verherrlichung oder Verniedlichung von Gewalt, Krieg, Rassismus, Diskriminierung, Extremismus und dergleichen ist verboten und zu unterlassen bzw. zu unterbinden.
- f. Verwendung von Waffen, waffenähnlicher Gebilde, gefährlicher Gegenstände oder anderer Inhalte, die gesundheitsgefährdend oder dem Veranstaltungszweck widersprechend sein können, ist verboten.
- g. allgemein politische, diskriminierende, rassistische, sexistische, gewaltverherrlichende, extremistische, propagandistische, militaristische, paramilitärische oder sonst gegen die guten Sitten verstoßende Äußerungen, Andeutungen, Uniformen, Symbole oder Darstellungen.
- h. Äußerungen, Andeutungen oder Darstellungen, die mit demokratischen Grundwerten und/oder dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland unvereinbar sind und/oder sich auf das friedliche Zusammenleben der Menschen in Deutschland bzw. dem Land, in dem die Veranstaltung stattfindet, negativ auswirken, sind verboten.
- i. Handlungen, die Besucher, Teilnehmer oder andere Personen dazu veranlassen könnten, den friedlichen Ablauf der Veranstaltung zu stören bzw. zu beeinträchtigen.

Es wird klargestellt, dass es nicht auf die Folgen bzw. Auswirkungen oder die Intensität solcher Inhalte ankommt, sondern dass es ausreicht, dass diese Inhalte erfolgen oder beabsichtigt sind.

Die Veranstalterin behält sich ausdrücklich vor, auch während der Veranstaltung die Ausgabe und den Verkauf einzelner Artikel aus wichtigem Grund zu verbieten.

## **26. Vertragsstrafe**

Der Teilnehmer ist verpflichtet, für jeden Fall eines schuldhaften Verstoßes gegen den Vertrag eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen. In diesem Fall kann die Veranstalterin die Höhe der Vertragsstrafe nach eigenem Ermessen bestimmen, deren Angemessenheit im Streitfall von dem für die Veranstalterin zuständigen Gericht überprüft werden kann.

Im Fall des Verlassens, Abräumens oder Abbaus des Standes vor dem offiziellen Ende der Öffnungszeiten für Besucher gilt eine Mindestvertragsstrafe von 500 € als angemessen (nicht hierunter fallen lediglich Aufräumarbeiten, die für den Besucher nicht erkennbar, hörbar bzw. sichtbar sind).

Ein etwaiger darüberhinausgehender Schadenersatzanspruch wird von der Vertragsstrafe nicht berührt. Diese Vertragsstrafenverpflichtung gilt im Rahmen der gesetzlichen Verjährung auch nach Vertragsende fort, wenn der die Vertragsstrafe auslösende Grund erst nach Vertragsende entsteht oder uns erst nach Vertragsende bekannt wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag vorzeitig durch Höhere Gewalt oder andere Ereignisse beendet wurde.

## **27. Sonstiges**

Abweichungen und Ausnahmen sind nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Veranstalterin oder der Veranstaltungsleitung zulässig.

Stand: Oktober 2023